



## **Nichtamtliche konsolidierte Lesefassung (Stand: 27. März 2025)**

**Hinweise:** Die Satzung gilt in dieser Fassung seit dem 17. Juni 2024. Die zugrundeliegenden gesetzlichen Ermächtigungen sind in den Präambeln der in den Amtsblättern jeweils veröffentlichten (Änderungs-)Satzungen enthalten. Der hier wiedergegebene Text ist sorgfältig erstellt, maßgeblich sind jedoch nur die Veröffentlichungen im Amtsblatt.

### **Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über Entschädigungen für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr in Oldenburg (Entschädigungssatzung der Feuerwehr Oldenburg) vom 17. Juni 2024**

(Amtsblatt für die Stadt Oldenburg Nummer 16 vom 5. Juli 2024, zuletzt geändert durch Satzung vom 27. März 2025, Amtsblatt für die Stadt Oldenburg Nummer 9 vom 17. April 2025).

#### **§ 1 Anwendungsbereich**

Ansprüche der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr auf Ersatz von Auslagen und auf die Gewährung von Aufwandsentschädigungen nach § 33 NBrandSchG werden nach Maßgabe dieser Satzung gewährt.

#### **§ 2 Pauschalierte Aufwandsentschädigungen**

(1) Die nachstehend aufgeführten Funktionsträgerinnen / Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oldenburg erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung nach § 33 Absatz 1 Satz 1 NBrandSchG:

1. Stadtbrandmeisterin / Stadtbrandmeister	307 Euro
2. Stellvertretende Stadtbrandmeisterin / stellvertretender Stadtbrandmeister	169 Euro
3. Stadtjugendfeuerwehrwartin / Stadtjugendfeuerwehrwart	102 Euro
4. Ortsbrandmeisterin / Ortsbrandmeister	102 Euro
5. Leitung einer ortsfirewehrübergreifenden Abteilung	51 Euro
6. Zugführerin / Zugführer des ABC-Zuges, Sanitätszug	51 Euro
7. Jugendfeuerwehrwartin / Jugendfeuerwehrwart	51 Euro
8. Gerätewartin / Gerätewart	66 Euro
9. Atemschutzgerätewartin / Atemschutzgerätewart	31 Euro
10. Sicherheitsbeauftragte / Sicherheitsbeauftragter	31 Euro

Die Stellvertretungen der Nummern 3 bis 7 erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 von 100 der jeweils zu vertretenden Funktion.

(2) Alle Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten, auch neben der Entschädigung nach Absatz 1, als Ersatz der Fahrkosten eine pauschale Fahrkostenentschädigung von jährlich 41 Euro.

(3) Den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr wird für die Durchführung einer Brand-sicherheitswache, sofern sie für diese Zeit nicht nach § 12 NBrandSchG von der Arbeits- und Dienstleistung freigestellt wurden, je angefangener Stunde eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15 Euro gezahlt.

(4) Für die Tätigkeit als Ausbilderin / Ausbilder in der Freiwilligen Feuerwehr für Kreis-ausbildungs-Lehrgänge der Stadt Oldenburg erhält die oder der Durchführende je Unterrichtseinheit von 45 Minuten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 Euro.

### **§ 3**

#### **Verdienstaufschlag, Kinderbetreuungskosten, Nachteile im Bereich der Haushaltsführung, sonstige Auslagen**

(1) Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags nach § 33 Absatz 4 Satz 1 und 2 NBrandSchG wird für höchstens acht Stunden am Tag gewährt und ist auf höchstens 35 Euro pro angefangener Stunde begrenzt.

(2) Der Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen für Betreuung eines Kindes nach § 33 Absatz 2 NBrandSchG wird für höchstens acht Stunden am Tag gewährt und auf höchstens 13 Euro pro angefangener Stunde begrenzt.

(3) Die Entschädigung zum Ausgleich von besonderen Nachteilen im Bereich der Haushaltsführung wird in Höhe von 10 Euro je angefangener Stunde gewährt, pro Tag jedoch höchstens 30 Euro.

(4) Im Übrigen werden Auslagen in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten nur erstattet, soweit sie für den Feuerwehrdienst zwingend erforderlich sind.

### **§ 4**

#### **Reisekosten**

Den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr wird bei den von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister genehmigten Dienstreisen (zum Beispiel Teilnahme an Lehrgängen) eine Reisekostenentschädigung in entsprechender Anwendung des Bundesreisekostengesetzes gewährt, sofern kein Anspruch auf Reisekostenentschädigung gegen andere Kostenträger besteht.

### **§ 5**

#### **Zahlung der Entschädigung**



(1) Die Aufwandsentschädigungen nach § 1 Absatz 1 werden, unabhängig von Beginn und Ende der Tätigkeit, jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Sie werden grundsätzlich monatlich im Voraus auf ein von der Funktionsträgerin oder von dem Funktionsträger zu benennendes Konto überwiesen. Der Anspruch erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Funktion nicht mehr wahrgenommen wird. Dies gilt nicht für eine nur vorübergehende Unterbrechung bis zu drei Monaten.

(2) Die übrigen Entschädigungsansprüche werden nachträglich auf schriftlichen oder elektronischen Antrag gewährt. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise beizufügen.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. April 2025 in Kraft.